



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Für sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen der Kath. Kindertageseinrichtungen Minden-Ravensberg-Lippe gem. GmbH (nachfolgend: Auftraggeberin) und dem Auftragnehmer gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Sondervermögen des öffentlichen Rechts ist.

2. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als die Auftraggeberin diesen schriftlich zugestimmt hat, auch wenn die Auftraggeberin die Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos entgegennimmt.

§ 2 Vertragsschluss

Der Auftragnehmer ist gehalten, Bestellungen des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch die Auftraggeberin.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

1. Lieferzeiten, die die Auftraggeberin in der Bestellung angibt, sind bindend. Ist die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und wurde sie auch nicht anderweitig schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) vereinbart, beträgt sie 14 Tage nach Vertragsschluss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) zu informieren, dass er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

2. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der Auftraggeberin – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

2. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung am Geschäftssitz der Auftraggeberin in Paderborn zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Übergabe der Sache am Erfüllungsort auf die Auftraggeberin über, so dass der Auftragnehmer das Transportrisiko trägt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn die Auftraggeberin sich im Annahmeverzug befindet.

4. Die Auftraggeberin gerät nach den gesetzlichen Bestimmungen in Annahmeverzug. Der Auftragnehmer hat seine Leistung der Auftraggeberin auch dann ausdrücklich anzubieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der Auftraggeberin eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät die Auftraggeberin in Annahmeverzug, kann der Auftragnehmer Ersatz seiner Mehraufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache, so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich die Auftraggeberin zur Mitwirkung verpflichtet hat und sie das Unterbleiben der Mitwirkungspflicht zu vertreten hat.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Die Übereignung der Ware auf die Auftraggeberin hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Entgelts zu erfolgen. Nimmt die Auftraggeberin im Einzelfall ein durch die Entgeltzahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers zur Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit der Zahlung des Entgelts für die gelieferte Ware.

2. Die Auftraggeberin bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung des Entgelts zur Weiterveräußerung der Ware ermächtigt unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung. Ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, weitergeleitete und der auf Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 6 Mängelrüge

1. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der Auftraggeberin beschränkt sich auf Mängel, die bei der Eingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen ist entscheidend, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang üblich ist.

2. Die Rügepflicht der Auftraggeberin für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht der Auftraggeberin gilt ihre Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.

§ 7 Rechnungslegung, Verzug der Auftraggeberin

Der Auftragnehmer hat eine ordnungsgemäße Rechnung zu erstellen. Die Auftraggeberin als Schuldnerin einer Entgeltforderung kommt 30 Tage nach Empfang der Gegenleistung und Zugang einer Rechnung in Verzug.

§ 8 Mangelhafte Leistung und Verjährung von Mängelansprüchen

1. Die Rechte der Auftraggeberin bei Mängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

2. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der Auftraggeberin durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von der Auftraggeberin festgesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die Auftraggeberin unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen oder nach Wahl der Auftraggeberin einen entsprechenden Vorschuss

verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für die Auftraggeberin unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung. Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer von derartigen Umständen unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

3. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Auftraggeberin drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus nicht, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung noch gegen die Auftraggeberin geltend machen kann.

§ 9 Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Er hat die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen der Auftraggeberin nur geltend machen, wenn seine eigene Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragsdauer sowie das Recht zur Kündigung richten sich, soweit keine individuelle Vertragsabrede getroffen wurde, nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Arbeiten und/oder Leistungen des Auftragnehmers werden nur gesondert vergütet, soweit eine entsprechende schriftliche Vereinbarung darüber mit der Auftraggeberin vor Ausführung der Arbeiten und/oder Leistungen abgeschlossen wurde oder die Auftraggeberin die ausgeführten Arbeiten und/oder Leistungen ausdrücklich genehmigt.

§ 13 Haftung der Auftraggeberin

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Auftraggeberin bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Auftraggeberin haftet auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Auftraggeberin, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur

a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie

b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung der Auftraggeberin jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die Auftraggeberin nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

§ 14 Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer ist auch über das Vertragsende hinaus verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, Unterlagen und Daten geschäftlicher, technischer und kaufmännischer Art, die nicht allgemein bekannt sind.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen über die Verpflichtung zur Geheimhaltung zu unterrichten und diese ihrerseits entsprechend zu verpflichten. Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis darüber oder besteht der Verdacht, dass vertrauliche Informationen entgegen der getroffenen Vertraulichkeitsvereinbarung offengelegt oder Dritten zugänglich gemacht wurden, so hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren.

§ 15 Datenschutz

1. Der datenschutzrechtliche Verantwortliche ist die Auftraggeberin. Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten werden für die Vertragsabwicklung erhoben und gespeichert, soweit dies erforderlich ist, um die vertraglichen Leistungen zu erbringen. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Eine Nichtbereitstellung dieser Daten kann zur Folge haben, dass der Vertrag nicht geschlossen werden kann.

2. Eine weitergehende Nutzung erfolgt nur, sofern der Auftragnehmer eingewilligt hat oder eine gesetzliche Rechtsgrundlage vorliegt.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist, soweit nicht anders vereinbart, der Geschäftssitz der Auftraggeberin.

2. Sofern der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des HGB ist, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand der Geschäftssitz der Auftraggeberin in Bielefeld vereinbart. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer gemäß § 14 BGB ist. Die Auftraggeberin ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zur ausschließlichen Zuständigkeit, bleiben unberührt.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.



Dechant Norbert Nacke
Vorsitzender des Verwaltungsrates